

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 221/11 B

L 3 AS 137/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 904/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Koblenz,
Am Berg 1, 56070 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit eines eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes streitig. Das Sozialgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen; die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) mit Urteil vom 23.8.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 12.9.2011, das vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon aus diesem Grund nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)